

# **Richtlinien der Kunstkommission der Stadt Kreuzlingen**

21. Januar 2020

**Dokumentinformationen**  
**Richtlinien der Kunstkommission der Stadt Kreuzlingen**  
**vom 21. Januar 2020**

Genehmigung

Vom Stadtrat am 21. Januar 2020 genehmigt und auf den 1. Februar 2020 in Kraft gesetzt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
<b>2</b>	<b>Organisation</b>	<b>2</b>
	Art. 3 Zusammensetzung	2
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	2
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Zusätzliche Projektgruppen	2
	Art. 7 Sitzungen	2
	Art. 8 Beschlussfassung	2
	Art. 9 Kompetenzen	3
	Art. 10 Kunstfonds	3
	Art. 11 Entschädigung	3
	Art. 12 Kommissionsgeheimnis	3
<b>3</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
	Art. 13 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgende Richtlinie:

## **1 Allgemeines**

---

### **Art. 1 Zweck**

Die Kunstkommission berät den Stadtrat in Sachen Kunstförderung und Kunstankauf mit dem Ziel, die Sensibilität und das Verständnis für künstlerische Prozesse bei Politik und Bevölkerung zu stärken.

---

### **Art. 2 Aufgaben**

Die Kunstkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung der im Kulturkonzept der Stadt Kreuzlingen festgelegten Ziele.
  - b. Beratung des Stadtrats und des Departements Gesellschaft bei kunstpolitischen Fragen und Entscheiden.
  - c. Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen und Kunstprojekten im Raum Kreuzlingen.
  - d. Realisierung von Kunstobjekten im öffentlichen Raum der Stadt Kreuzlingen und ihrer unmittelbaren Nachbarschaft.
  - e. Ankauf von Kunstobjekten für die Stadt Kreuzlingen. Nebst der künstlerischen Qualität soll bei Kunstankäufen ein regionaler Bezug nachgewiesen sein. Dieser kann sowohl biographisch als auch durch das Werk begründet sein.
  - f. Inventarisierung der Kunstankäufe.
  - g. Verantwortlich für die Hängung und Platzierung der Kunstobjekte in den städtischen Verwaltungsbauten und -büros.
  - h. Lagerung und Pflege der Kunstobjekte im Kulturgüterschutzraum.
  - i. Verkaufsvorschläge von Bildern an den Stadtrat.
  - j. Pflege und Kontakt zu Künstlerinnen und Künstlern mit regionaler Bedeutung. Zu diesem Zweck werden regelmässig Atelierbesuche durchgeführt.
  - k. Kontakte zu Kunstorganisationen im Bodenseeraum.
  - l. Erstellung eines jährlichen Berichts an den Stadtrat.
-

## 2 Organisation

---

**Art. 3  
Zusammensetzung**

1 Die Kommission setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern der folgenden Bereiche zusammen:

- a. Präsidentin oder Präsident ist die Stadträtin oder der Stadtrat des Departements Gesellschaft (Vorsitz und Administration)
- b. Vertreterinnen und Vertreter aus kunstschaaffenden Berufen, dem Bildungsbereich, der Thurgauer Kunstgesellschaft, dem Kunstverein Konstanz, Architektur, Kunstgeschichte, Galerien sowie Kunstschaaffenden.

---

2 Die Kommission wählt eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.

---

**Art. 4  
Wahl und  
Amtdauer**

Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Kommission zu Beginn der Legislatur für vier Jahre. Die Amtdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

---

**Art. 5  
Vorschlag neuer  
Mitglieder**

Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.

---

**Art. 6  
Zusätzliche  
Projektgruppen**

Die Kommission kann für besondere Projekte Arbeitsgruppen befristet einsetzen. Die Finanzierung muss vorgängig geregelt sein.

---

**Art. 7  
Sitzungen**

Die Kommission trifft sich ca. sechsmal jährlich zu Sitzungen. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel währenddessen besprochen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat des Departements Gesellschaft.

---

**Art. 8  
Beschlussfassung**

1 Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.

---

2 Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten stellvertre-

---

		tend für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
<b>Art. 9 Kompetenzen</b>	1	Die Kommission beantragt beim Departement Gesellschaft die für Projekte notwendigen finanziellen Mittel. Diese werden in der Regel aus dem Kunstfond entnommen.
	2	Die Kommission hat keine zusätzlichen eigenen finanziellen Mittel zur freien Verfügung.
	3	Jedes ausserordentliche Projekt muss über das Departement Gesellschaft beantragt und ab CHF 5'000.– zusätzlich vom Stadtrat bewilligt werden.
<b>Art. 10 Kunstfonds</b>	1	Der Kunstfonds wird jährlich über den Budgetprozess gespiesen.
	2	Verkaufserlöse von Bildern, die aus Mitteln des Kunstfonds erworben wurden, fliessen in den Kunstfonds.
	3	Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung und die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Fonds.
<b>Art. 11 Entschädigung</b>		Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
<b>Art. 12 Kommissionsgeheimnis</b>		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.

### **3 Schlussbestimmungen**

---

**Art. 13  
Inkrafttreten**

Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Erlasse.

---